

Gemischte Gemeinde Boltigen



Liegenschaftssteuerreglement

27. November 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Gemischten Gemeinde Boltigen

Die Gemischte Gemeinde Boltigen,

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 16 des Organisationsreglementes (OgR) der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 28. November 2000.

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Gemischte Gemeinde Boltigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer wird durch den Gemeinderat festgelegt.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 27. November 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Moser

Schletti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 27. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigen Nrn. 43 und 44 vom 25. Oktober und 1. November 2001 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 30. November 2001

Der Gemeindeschreiber:

Schletti